
**Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe
für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung
an der Hochschule Schmalkalden**

vom 29. August 2016

Gemäß 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs.1 Nr. 1 und 63 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008, S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (ThürStAnz. Nr. 39/2015, S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung. Der Senat der Hochschule Schmalkalden hat die Satzung am 21. Januar 2015 und am 6. Juli 2016 beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat der Satzung am 12. Januar 2015 und am 29. Juni 2016 zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 29. August 2016 die Satzung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Diese Satzung gilt für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die ein Bachelorstudium an der Hochschule Schmalkalden aufnehmen wollen und über eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte und erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich verfügen und anschließend eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich nachweisen.
- (2) Personen, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen und einen Nachweis über die erfolgte Studienberatung gem. § 3 dieser Satzung vorlegen, werden zu einem Studium auf Probe zugelassen. Die Regelungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
- (3) Bewerbungen zum Studium auf Probe sind innerhalb der für den jeweiligen Studiengang geltenden Bewerbungsfristen einzureichen.
- (4) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Dauer des Studiums auf Probe

Das Studium auf Probe beträgt zwei Semester.

§ 3

Studienberatung

Ein Studienbewerber muss sich vor Beginn des Studiums auf Probe durch die Studienberatung der Hochschule Schmalkalden umfassend beraten lassen. Über die erfolgte Studienberatung wird ein Nachweis ausgestellt.

§ 4

Verfahren

- (1) Für die Studierenden auf Probe gelten die Prüfungsordnung und die Studienordnung des jeweiligen Studiengangs, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.
- (2) Erwirbt der Studierende während des Probestudiums durch erfolgreiche Absolvierung von Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte, sind die Voraussetzungen für eine endgültige Einschreibung erfüllt. Sieht die Studienordnung eines Studiengangs für ein Fachsemester den Erwerb von weniger als 30 ECTS-Kreditpunkten vor, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass mindestens 50 v. H. der dem ersten und zweiten Fachsemester zugeordneten ECTS-Kreditpunkte erworben worden sind. Weist ein Studierender, der nicht die nach Satz 1 und Satz 2 erforderlichen ECTS-Kreditpunkte erworben hat, nach, dass er diese Unterschreitung nicht zu vertreten hat (insbesondere wegen einer ärztlich attestierten Erkrankung), kann der zuständige Prüfungsausschuss entscheiden, dass ebenfalls eine endgültige Einschreibung möglich ist.

-
- (3) Wird während des Studiums auf Probe eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, ist eine endgültige Einschreibung nicht möglich, der Studierende wird exmatrikuliert.
 - (4) Die während des Studiums auf Probe absolvierte Studienzeit wird auf die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs angerechnet.
 - (5) Die während des Studiums auf Probe erbrachten Leistungen werden von Amts wegen angerechnet. Gleiches gilt für etwaige Fehlversuche.

§ 5

Wiederholung von Prüfungen während des Studiums auf Probe

Soweit während der Dauer des Studiums auf Probe in dem jeweiligen Studiengang Wiederholungsprüfungen angeboten werden, kann der Studierende auf Probe daran teilnehmen. Ein Anspruch auf Durchführung von Wiederholungsprüfungen während des Studiums auf Probe besteht nicht.

§ 6

Erneute Aufnahme eines Studiums auf Probe

- (1) Ist ein Studium auf Probe aus Leistungsgründen nicht erfolgreich absolviert worden, ist die erneute Aufnahme eines Studiums auf Probe in dem gewählten Studiengang ausgeschlossen.
- (2) Erwirbt eine Person, die ein Studium auf Probe nicht beendet hat, eine Hochschulzugangsberechtigung und wird aufgrund dessen zum Studium zugelassen, werden auf Antrag die während des Studiums auf Probe erbrachten Leistungen angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können und kein Versagungsgrund im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 3 ThürHG vorliegt. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studienbewerber, die zum Wintersemester 2016/17 ein Studium an der Hochschule Schmalkalden aufnehmen wollen.

Schmalkalden, den 29. August 2016

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann